

4.04 Leistungen der IV



Invalidenrenten der IV

Stand am 1. Januar 2017



Auf einen Blick

Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich teilweise oder ganz eingeschränkt sind. Diese gesundheitliche Einschränkung muss über längere Zeit andauern. Es ist nicht massgeblich, ob der Gesundheitsschaden körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist, ob er schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist.

Versicherte unter 20 Jahren können ebenfalls Leistungen der IV erhalten, wenn der Gesundheitsschaden ihre Erwerbstätigkeit voraussichtlich einschränken wird.

Dieses Merkblatt informiert Versicherte über die Leistungen der IV.

Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen

1 Wie kann ich IV-Leistungen beantragen?

Wenn Sie Leistungen der IV beantragen wollen, müssen Sie sich raschmöglichst bei der IV-Stelle Ihres Wohnkantons melden. Das Antragsformular 001.001 - *Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration und Rente* erhalten Sie bei den IV-Stellen, den AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder direkt unter www.ahv-iv.ch. Wenn Sie in der Schweiz und in einem oder mehreren Staaten der EU oder der EFTA Versicherungszeiten zurückgelegt haben und in Ihrem Wohnsitzstaat einen Antrag stellen, lösen Sie in den anderen betroffenen Ländern automatisch ein Anmeldeverfahren aus.

Rentenanspruch

2 Wann habe ich Anspruch auf eine Rente?

Es besteht nur dann Anspruch auf eine IV-Rente, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit oder Ihre Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann.

3 Wie wird die Rente bestimmt?

Der Invaliditätsgrad bestimmt, auf welche Rente eine behinderte Person Anspruch hat:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch
mindestens 40 %	Viertelsrente
mindestens 50 %	Halbe Rente
mindestens 60 %	Dreiviertelrente
mindestens 70 %	Ganze Rente

Bei einem Invaliditätsgrad von unter 40 % besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

Wenn Sie gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Invaliden- und eine Hinterlassenenrente erfüllen, erhalten Sie ungeachtet des Invaliditätsgrads eine ganze Invalidenrente.

4 Welche Voraussetzungen muss ich für eine Rente erfüllen?

Anspruch auf eine IV-Rente besteht, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen.
- Nach Ablauf des Jahres besteht eine Erwerbsunfähigkeit von 40 % oder mehr.

5 Zu welchem Zeitpunkt entsteht der Anspruch auf eine Rente?

Der Anspruch auf eine Rente entsteht frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV, aber frühestens in jenem Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt.

Bemessung der Invalidität

6 Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad bei Erwerbstätigen?

Wenn Sie erwerbstätig sind, bemisst die IV-Stelle den Invaliditätsgrad mit einem Einkommensvergleich. Sie ermittelt dabei zuerst das Erwerbseinkommen, das ohne den Gesundheitsschaden erzielt werden könnte. Davon zieht sie das Erwerbseinkommen ab, das nach dem Gesundheitsschaden und nach der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen auf zumutbare Weise erreicht werden könnte. Daraus ergibt sich ein Fehlbetrag: die Erwerbseinkünfte als Folge der Invalidität. Drückt man diesen in Prozenten aus, erhält man den Invaliditätsgrad.

Beispiel:

Bemessung der Invalidität	
Einkommen ohne Invalidität	Fr. 60 000.–
Invalideneinkommen	Fr. 20 000.–
Erwerbsausfall	Fr. 40 000.–
Invaliditätsgrad:	= 67 % (gerundet)
$100 \times 40\,000.- : 60\,000.-$	= IV-Dreiviertelsrente

7 Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad bei Nichterwerbstätigen?

Wenn Sie nicht erwerbstätig sind (z. B. im Haushalt tätig, Ordensangehörige, Studierende), wird darauf abgestellt, in welchem Ausmass Sie in Ihrem gewöhnlichen Arbeitsbereich behindert sind.

8 Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad bei nur zum Teil Erwerbstätigen oder Personen, die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten?

Wenn Sie nur zum Teil erwerbstätig sind oder unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität wie bei Erwerbstätigen festgelegt. Waren Sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit wie bei Nichterwerbstätigen durch einen Betätigungsvergleich festgelegt. In diesem Falle sind der Anteil der Erwerbstätigkeit bzw. der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen.

Rentenrevision

9 Was geschieht, wenn sich der Invaliditätsgrad verändert?

Verändert sich Ihr Invaliditätsgrad aufgrund einer Verschlechterung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wird die Rente entsprechend angepasst. Es wird über die Beibehaltung, Abänderung oder Aufhebung der Rente entschieden. Beziehen Sie als rentenberechtigte Person ein neues Einkommen oder wird das bestehende Einkommen erhöht, kommt es nur dann zu einer Rentenrevision, wenn das verbesserte Einkommen jährlich 1 500 Franken überschreitet.

10 Wann erlischt der Anspruch auf eine Invalidenrente?

Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt am Ende des Monats, in dem

- die Invalidität wegfällt,
- der Anspruch auf eine Altersrente oder auf eine höhere Hinterlassenenrente entsteht oder die Person vom Rentenvorbezug Gebrauch macht,
- die berechnete Person stirbt.

11 Wann besteht Anspruch auf eine ordentliche Rente?

Damit der Anspruch auf eine ordentliche Rente entsteht, müssen Ihnen bei Eintritt des Rentenfalles (siehe Ziffer 4) mindestens drei volle Beitragsjahre angerechnet werden können.

Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- Sie während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet haben, oder
- Ihr erwerbstätiger Ehegatte bzw. Ihre erwerbstätige Ehegattin mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften mindestens für ein Jahr angerechnet werden können.

Massnahmen zur Wiedereingliederung

12 Wann werden Massnahmen zur Wiedereingliederung veranlasst?

Zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit von IV-Rentnerinnen und -Rentnern können jederzeit Massnahmen zur Wiedereingliederung veranlasst werden. Zusätzlich zu den üblichen Massnahmen (unbefristete Integrationsmassnahmen, berufliche Massnahmen, Abgabe von Hilfsmitteln) sind Beratung und Begleitung vorgesehen. Nach einer allfälligen Herabsetzung oder Aufhebung der Rente können Ihnen und Ihrem Arbeitgebenden während längstens drei Jahren Beratung und Begleitung zugesprochen werden. Ziel ist der Erhalt des Arbeitsplatzes.

13 Welche Entschädigung erhalte ich während Massnahmen zur Wiedereingliederung?

Während der Dauer der Durchführung von Massnahmen zur Wiedereingliederung wird anstelle einer Taggeldentschädigung weiterhin die bisherige Rente ausgerichtet. In besonderen Fällen kann Ihnen ein Taggeld der IV ausbezahlt werden.

14 Wann wird die Rente überprüft?

Nach Abschluss der Wiedereingliederungsmassnahmen wird eine Invaliditätsbemessung vorgenommen (siehe Ziffer 6).

Übergangsleistung

15 Wann habe ich Anspruch auf eine Übergangsleistung?

Wenn Ihre Rente herabgesetzt oder aufgehoben wurde infolge

- Massnahmen zur Wiedereingliederung, oder
- der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, oder
- der Erhöhung des Beschäftigungsgrades,

kann eine Geldleistung ausgerichtet werden, sofern Sie in den drei darauf folgenden Jahren (sog. Schutzfrist) eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % aufweisen, die mindestens 30 Tage gedauert hat und weiter andauert.

Im Falle einer Herabsetzung der Rente entspricht die Übergangsleistung grundsätzlich der Differenz zwischen der laufenden Rente und der früheren Rente.

Im Falle einer Rentenaufhebung entspricht die Übergangsleistung grundsätzlich der vor der Aufhebung ausgerichteten Rente. Die Übergangsleistung wird ab dem Monat ausgerichtet, in welchem die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Gleichzeitig mit der Gewährung der Übergangsleistung wird eine Überprüfung der Rente eingeleitet, um festzustellen, ob sich der Invaliditätsgrad geändert hat. Der Anspruch erlischt, sobald der Entscheid der IV-Stelle über den Invaliditätsgrad erfolgt oder wenn die Arbeitsunfähigkeit weniger als 50 % beträgt.

Koordination mit dem BVG

16 Welche Vorsorgeeinrichtung ist zuständig?

Während der Schutzfrist von drei Jahren (siehe Ziffer 15) bleiben Sie als versicherte Person bei derjenigen Vorsorgeeinrichtung versichert, welche bisher die Invalidenleistungen ausgerichtet hat. Grundsätzlich werden die Invalidenleistungen weiterhin voll oder (entsprechend des aufgrund der Erwerbstätigkeit neu erzielten Einkommens) gekürzt ausgerichtet. Falls Sie während dieser Periode von drei Jahren arbeitsunfähig werden, müssen Sie die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich darüber informieren. Diese nimmt anschliessend eine Neuberechnung der Rente vor.

Falls Ihre Wiedereingliederung erfolgreich ist, wird nach Ablauf der dreijährigen Schutzperiode die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebenden zuständig und die alte Vorsorgeeinrichtung überträgt ihr die Freizügigkeitsleistung.

Meldepflicht

17 Muss ich Änderungen melden?

Melden Sie Änderungen der beruflichen, familiären und gesundheitlichen Situation der IV-Stelle; diese können den Leistungsanspruch beeinflussen.

Kinderrenten

18 Wann habe ich Anspruch auf Kinderrenten?

Wenn Sie rentenberechtigt sind, haben Sie zusätzlich zur Invalidenrente Anspruch auf eine Kinderrente für Söhne und Töchter:

- bis diese das 18. Altersjahr beendet haben, oder
- bis diese ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Der Anspruch auf eine Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen wurden. Keine Kinderrente wird für Pflegekinder ausgerichtet, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in Pflege genommen werden. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten.

Berechnung der Invalidenrente

19 Welches sind die Berechnungselemente?

Die Berechnungselemente einer Rente sind:

- anrechenbare Beitragsjahre
- Erwerbseinkommen
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

20 Wann erhalte ich eine Vollrente?

Sie erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn Sie ab dem Kalenderjahr, in dem Sie das 21. Altersjahr erreicht haben, stets die Beitragspflicht erfüllt haben.

21 Wann erhalte ich eine Teilrente?

Eine Teilrente (Rentenskala 1-43) wird Ihnen bei einer unvollständigen Beitragsdauer ausgerichtet, d. h. wenn Sie gemäss ihrem Jahrgang keine vollständige Beitragsdauer aufweisen. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung von mindestens 1/44.

22 Erhalten Frauen die zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre als Beitragsjahre angerechnet?

Frauen erhalten bei der Bestimmung der Beitragsdauer die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre, während denen sie versichert waren, als Beitragsjahre angerechnet.

23 Was sind «Jugendjahre»?

Haben Sie vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beitragszeiten zurückgelegt, werden Ihnen diese als sogenannte «Jugendjahre» angerechnet. Sie füllen eventuelle spätere Beitragslücken.

24 Was sind «Zusatzmonate»?

Ihnen werden sogenannte «Zusatzmonate» angerechnet, wenn Sie vor dem 1. Januar 1979 fehlende Beitragszeiten aufweisen, versichert waren oder sich hätten versichern können:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person		Zusätzlich anrechenbar
von	bis	bis zu
20	26	12 Monate
27	33	24 Monate
34 und mehr		36 Monate

25 Wie setzt sich das durchschnittliche Jahreseinkommen zusammen?

Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus:

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften

Durchschnitt der Erwerbseinkommen

26 Wie wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen berechnet?

Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen zwischen dem 21. Altersjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufzufüllen sind.

Die Erwerbseinkommen sind auf den so genannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

27 Wird die Einkommenssumme der Lohn- und Preisentwicklung angepasst?

Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb kann die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet werden. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

28 Was versteht man unter «Einkommensteilung»?

Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen

- wenn beide Ehegatten AHV- oder IV-rentenberechtigt sind,
- wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat,
- bei Auflösung der Ehe durch Scheidung.

Die Einkommensteilung wird auch «Splitting» genannt.

29 Wie wird die Einkommensteilung vorgenommen?

Wird bei Ehepaaren ein Ehegatte rentenberechtigt, werden die Einkommen ungeteilt angerechnet. Sobald der andere Ehegatte auch rentenberechtigt wird, werden beide Renten neu berechnet, und zwar aufgrund der ungeteilten Einkommen vor bzw. der geteilten Einkommen während der Ehe. Die Einkommen, die anfallen, während nur einer der Ehegatten altersrentenberechtigt ist, werden nicht mehr geteilt.

Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

30 Was sind Erziehungsgutschriften?

Es werden Ihnen für die Jahre, in denen Ihnen die elterliche Sorge für (eines oder mehrere) Kinder unter 16 Jahren zustand, Erziehungsgutschriften angerechnet. Die Höhe der Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Betreuungsleistung entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet. Näheres lässt sich dem Merkblatt *1.07 - Erziehungsgutschriften* entnehmen.

31 Was sind Betreuungsgutschriften?

Es werden Ihnen für die Jahre, in denen Sie pflegebedürftige Verwandte betreuten, Betreuungsgutschriften angerechnet. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird. Näheres lässt sich dem Merkblatt *1.03 - Betreuungsgutschriften* entnehmen.

Rentenansätze

32 Welches sind die aktuellen Rentenansätze?

Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	mindestens				höchstens			
	Fr. / Monat				Fr. / Monat			
	1/1	3/4	1/2	1/4	1/1	3/4	1/2	1/4
Invaliden- rente	1 175	882	588	294	2 350	1 763	1 175	588
Kinder- rente	470	353	235	118	940	705	470	235

Plafonierung der Renten eines Ehepaars

33 Weshalb werden die Renten eines Ehepaars plafoniert?

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Eine Plafonierung der Renten findet nicht statt, wenn

- der gemeinsame Haushalt durch einen richterlichen Entscheid aufgehoben wurde,
- ein Ehegatte eine ganze Invalidenrente oder eine Altersrente und der andere eine halbe oder Viertelsrente der IV bezieht,
- ein Ehegatte eine Dreiviertelsrente der IV und der andere eine Viertelsrente der IV bezieht.

34 Werden die Kinderrenten ebenfalls plafoniert?

Die Kinderrenten zu den Einzelrenten der Ehegatten werden ebenfalls plafoniert. Dies gilt auch, wenn für ein Kind sowohl eine Kinder- als auch eine Waisenrente ausgerichtet werden.

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten

35 Ändert sich der Rentenbetrag nach dem Tod des Ehegatten?

Nach dem Tod des rentenberechtigten Ehegatten ändert sich der Rentenbetrag aus folgenden Gründen: Die zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten allenfalls vorgenommene Plafonierung entfällt. Zur daraus resultierenden Rente wird ausserdem ein Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20 % hinzugerechnet. Der Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der Invalidenrente gewährt.

Geburts- oder Frühbehinderte

36 Wer hat Anspruch auf eine ausserordentliche Invalidenrente?

In der Schweiz wohnende Personen, die von Geburt an invalid sind oder vor der Vollendung ihres 23. Altersjahrs invalid geworden sind, aber keinen Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente haben, erhalten eine ausserordentliche Invalidenrente.

37 Werden Kinderrenten ausgerichtet?

Zur ausserordentlichen Invalidenrente können auch entsprechende Kinderrenten ausbezahlt werden.

38 Wer gilt als frühinvalid?

Personen, die vor der Vollendung des 25. Altersjahrs invalid werden, gelten als Frühinvalid. Weisen sie eine vollständige Beitragsdauer auf, beträgt ihre Invalidenrente mindestens $133 \frac{1}{3} \%$ des Mindestbetrags einer Vollrente.

Ergänzungsleistungen

39 Wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Beziehen Sie eine Invalidenrente und leben in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mehr Informationen dazu enthalten die Merkblätter *5.01 - Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und *5.02 - Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Berechnungsbeispiele

40 Ein Ehegatte erhält eine IV-Rente

Eine am 17. April 1971 geborene Frau hat ab 1. März 2017 Anspruch auf eine ganze IV-Rente. Die Frau ist seit 2000 mit dem gleichen Mann verheiratet. Da ihr Ehemann nicht rentenberechtigt ist, wird die IV-Rente vorerst aufgrund ihrer eigenen und ungeteilten Einkommen festgesetzt.

Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen (geb. 2002 und 2003). Der Frau können daher während 14 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Diese werden für die Zeit während der Ehe zwischen den Ehegatten geteilt.

Die Rentenberechtigte hat seit 1992 bis zum Eintritt des Rentenfalles ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 25 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Einkommenssumme aus 25 Beitragsjahren von 1992 bis und mit 2016	Fr.	1 200 000.–
Diese Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (25 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	Fr.	48 000.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt auf zwei		
$14 \times 42\,300 \text{ Franken} : 25 \text{ Jahre} : 2$	Fr.	11 844.–

Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Rente werden wie folgt berechnet:

Durchschnitt der Erwerbseinkommen	Fr.	48 000.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	Fr.	11 844.–
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert, siehe S. 21/22)	Fr.	60 630.–
Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, ergeben sich folgende Rentenbeträge		
ganze IV-Rente	Fr.	2 030.–
zwei ganze Kinderrenten zu je	Fr.	812.–

41 Beide Ehegatten sind rentenberechtigt

Gleiche Ausgangslage wie im vorherigen Beispiel, nur dass der am 20. Juni 1969 geborene Ehemann ab 1. November 2017 ebenfalls Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat. Die beiden IV-Renten werden nun unter Vornahme der Einkommensteilung neu berechnet.

Der Ehemann hat seit 1990 bis zum Eintritt des Rentenfalls ebenfalls ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 27 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

	Frau		Mann	
Ungeteilte Erwerbseinkommen vor der Ehe (1992 bis 2000)	Fr.	350 000.–		
(1990 bis 2000)			Fr.	550 000.–
Geteilte Erwerbseinkommen für die Zeit während der Ehe (2001 bis 2016)				
Einkommen Frau	Fr.	425 000.–	Fr.	425 000.–
Einkommen Mann	Fr.	500 000.–	Fr.	500 000.–
Einkommenssumme aus 25 Beitragsjahren von 1992 bis 2016	Fr.	1 275 000.–		
Einkommenssumme aus 27 Beitragsjahren von 1990 bis 2016			Fr.	1 475 000.–
Diese Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (25 bzw. für den Mann 27 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von				
	Fr.	51 000.–	Fr.	54 630.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

	Frau		Mann	
Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt durch 2:				
14 x 42 300 Franken : 25 Jahre : 2	Fr.	11 844.–		
14 x 42 300 Franken : 27 Jahre : 2			Fr.	10 967.–

Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Rente werden wie folgt berechnet:

	Frau		Mann	
Durchschnitt der Erwerbseinkommen	Fr.	51 000.–	Fr.	54 630.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	<u>Fr.</u>	<u>11 844.–</u>	<u>Fr.</u>	<u>10 967.–</u>
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert, siehe S. 21/22)	Fr.	63 450.–	Fr.	66 270.–
Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, betragen die IV-Renten und die zwei Kinderrenten je	Fr.	2 068.–	Fr.	2 106.–
	Fr.	827.–	Fr.	842.–

Aufgrund der Plafonierung ergeben sich folgende Renten:

		Frau		Mann
Rente der Frau x 150 % des Höchstbetrages				
Fr. 2 068.–	x Fr. 3 525.–		Fr. 1 746.–	
Rente der Frau + Rente des Mannes				
Fr. 2 068.–	+ Fr. 2 106.–			
Rente des Mannes x 150 % des Höchstbetrages				
Fr. 2 106.–	x Fr. 3 525.–		Fr. 1 779.–	
Rente des Mannes + Rente der Frau				
Fr. 2 106.–	+ Fr. 2 068.–			
Kinderrente Mutter x 60 % des Höchstbetrages				
Fr. 827.–	x Fr. 1 410.–	Fr.	699.–	
Kinderrente Mutter + Kinderrente Vater				
Fr. 827.–	+ Fr. 842.–			
Kinderrente Vater x 60 % des Höchstbetrages				
Fr. 842.–	x Fr. 1 410.–		Fr. 711.–	
Kinderrente Vater + Kinderrente Mutter				
Fr. 842.–	+ Fr. 827.–			

Anhang

- Tabelle für Vollrenten (Skala 44)
- Tabelle für Aufwertungsfaktoren

Skala 44: Monatliche Vollrenten

Beträge in Franken

Bestimmungs- grösse	Invalidenrente				Invalidenrente für Witwen/Witwer			
	1/1	3/4	1/2	1/4	1/1	3/4	1/2	1/4
bis 14 100	1 175	882	588	294	1 410	1 058	705	353
15 510	1 206	905	603	302	1 447	1 086	724	362
16 920	1 236	927	618	309	1 483	1 113	742	371
18 330	1 267	951	634	317	1 520	1 140	760	380
19 740	1 297	973	649	325	1 557	1 168	779	390
21 150	1 328	996	664	332	1 593	1 195	797	399
22 560	1 358	1 019	679	340	1 630	1 223	815	408
23 970	1 389	1 042	695	348	1 667	1 251	834	417
25 380	1 419	1 065	710	355	1 703	1 278	852	426
26 790	1 450	1 088	725	363	1 740	1 305	870	435
28 200	1 481	1 111	741	371	1 777	1 333	889	445
29 610	1 511	1 134	756	378	1 813	1 360	907	454
31 020	1 542	1 157	771	386	1 850	1 388	925	463
32 430	1 572	1 179	786	393	1 887	1 416	944	472
33 840	1 603	1 203	802	401	1 923	1 443	962	481
35 250	1 633	1 225	817	409	1 960	1 470	980	490
36 660	1 664	1 248	832	416	1 997	1 498	999	500
38 070	1 694	1 271	847	424	2 033	1 525	1 017	509
39 480	1 725	1 294	863	432	2 070	1 553	1 035	518
40 890	1 755	1 317	878	439	2 106	1 580	1 053	527
42 300	1 786	1 340	893	447	2 143	1 608	1 072	536
43 710	1 805	1 354	903	452	2 166	1 625	1 083	542
45 120	1 824	1 368	912	456	2 188	1 641	1 094	547
46 530	1 842	1 382	921	461	2 211	1 659	1 106	553
47 940	1 861	1 396	931	466	2 233	1 675	1 117	559
49 350	1 880	1 410	940	470	2 256	1 692	1 128	564
50 760	1 899	1 425	950	475	2 279	1 710	1 140	570
52 170	1 918	1 439	959	480	2 301	1 726	1 151	576
53 580	1 936	1 452	968	484	2 324	1 743	1 162	581
54 990	1 955	1 467	978	489	2 346	1 760	1 173	587
56 400	1 974	1 481	987	494	2 350	1 763	1 175	588
57 810	1 993	1 495	997	499	2 350	1 763	1 175	588
59 220	2 012	1 509	1 006	503	2 350	1 763	1 175	588
60 630	2 030	1 523	1 015	508	2 350	1 763	1 175	588
62 040	2 049	1 537	1 025	513	2 350	1 763	1 175	588
63 450	2 068	1 551	1 034	517	2 350	1 763	1 175	588
64 860	2 087	1 566	1 044	522	2 350	1 763	1 175	588
66 270	2 106	1 580	1 053	527	2 350	1 763	1 175	588
67 680	2 124	1 593	1 062	531	2 350	1 763	1 175	588
69 090	2 143	1 608	1 072	536	2 350	1 763	1 175	588
70 500	2 162	1 622	1 081	541	2 350	1 763	1 175	588
71 910	2 181	1 636	1 091	546	2 350	1 763	1 175	588
73 320	2 200	1 650	1 100	550	2 350	1 763	1 175	588
74 730	2 218	1 664	1 109	555	2 350	1 763	1 175	588
76 140	2 237	1 678	1 119	560	2 350	1 763	1 175	588
77 550	2 256	1 692	1 128	564	2 350	1 763	1 175	588
78 960	2 275	1 707	1 138	569	2 350	1 763	1 175	588
80 370	2 294	1 721	1 147	574	2 350	1 763	1 175	588
81 780	2 312	1 734	1 156	578	2 350	1 763	1 175	588
83 190	2 331	1 749	1 166	583	2 350	1 763	1 175	588
84 600 und mehr	2 350	1 763	1 175	588	2 350	1 763	1 175	588

Skala 44: Monatliche Vollrenten

Beträge in Franken

Bestimmungs- grösse	Leistungen an Kinder							
	Kinderrente				Doppel-Kinderrente			
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	1/1	3/4	1/2	1/4	1/1	3/4	1/2	1/4
bis 14 100	470	353	235	118	705	529	353	177
15 510	482	362	241	121	723	543	362	181
16 920	494	371	247	124	742	557	371	186
18 330	507	381	254	127	760	570	380	190
19 740	519	390	260	130	778	584	389	195
21 150	531	399	266	133	797	598	399	200
22 560	543	408	272	136	815	612	408	204
23 970	556	417	278	139	833	625	417	209
25 380	568	426	284	142	852	639	426	213
26 790	580	435	290	145	870	653	435	218
28 200	592	444	296	148	888	666	444	222
29 610	604	453	302	151	907	681	454	227
31 020	617	463	309	155	925	694	463	232
32 430	629	472	315	158	943	708	472	236
33 840	641	481	321	161	962	722	481	241
35 250	653	490	327	164	980	735	490	245
36 660	666	500	333	167	998	749	499	250
38 070	678	509	339	170	1 017	763	509	255
39 480	690	518	345	173	1 035	777	518	259
40 890	702	527	351	176	1 053	790	527	264
42 300	714	536	357	179	1 072	804	536	268
43 710	722	542	361	181	1 083	813	542	271
45 120	729	547	365	183	1 094	821	547	274
46 530	737	553	369	185	1 105	829	553	277
47 940	744	558	372	186	1 117	838	559	280
49 350	752	564	376	188	1 128	846	564	282
50 760	760	570	380	190	1 139	855	570	285
52 170	767	576	384	192	1 151	864	576	288
53 580	775	582	388	194	1 162	872	581	291
54 990	782	587	391	196	1 173	880	587	294
56 400	790	593	395	198	1 184	888	592	296
57 810	797	598	399	200	1 196	897	598	299
59 220	805	604	403	202	1 207	906	604	302
60 630	812	609	406	203	1 218	914	609	305
62 040	820	615	410	205	1 230	923	615	308
63 450	827	621	414	207	1 241	931	621	311
64 860	835	627	418	209	1 252	939	626	313
66 270	842	632	421	211	1 263	948	632	316
67 680	850	638	425	213	1 275	957	638	319
69 090	857	643	429	215	1 286	965	643	322
70 500	865	649	433	217	1 297	973	649	325
71 910	872	654	436	218	1 308	981	654	327
73 320	880	660	440	220	1 320	990	660	330
74 730	887	666	444	222	1 331	999	666	333
76 140	895	672	448	224	1 342	1 007	671	336
77 550	902	677	451	226	1 354	1 016	677	339
78 960	910	683	455	228	1 365	1 024	683	342
80 370	917	688	459	230	1 376	1 032	688	344
81 780	925	694	463	232	1 387	1 041	694	347
83 190	932	699	466	233	1 399	1 050	700	350
84 600 und mehr	940	705	470	235	1 410	1 058	705	353

Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren: Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2017

Erster IK Eintrag*	Aufwertungs- faktor	Erster IK Eintrag*	Aufwertungs- faktor
1968	1,226	1993	1,000
1969	1,208	1994	1,000
1970	1,190	1995	1,000
1971	1,173	1996	1,000
1972	1,157	1997	1,000
1973	1,141	1998	1,000
1974	1,126	1999	1,000
1975	1,113	2000	1,000
1976	1,100	2001	1,000
1977	1,087	2002	1,000
1978	1,074	2003	1,000
1979	1,061	2004	1,000
1980	1,048	2005	1,000
1981	1,036	2006	1,000
1982	1,024	2007	1,000
1983	1,013	2008	1,000
1984	1,002	2009	1,000
1985	1,000	2010	1,000
1986	1,000	2011	1,000
1987	1,000	2012	1,000
1988	1,000	2013	1,000
1989	1,000	2014	1,000
1990	1,000	2015	1,000
1991	1,000	2016	1,000
1992	1,000		

* Der für die Rentenberechnung zu berücksichtigende massgebende erste IK-Eintrag kann frühestens im Kalenderjahr des 21. Altersjahres liegen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2016. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.04/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.04-17/01-D